



Resolution 2027 (2011)**verabschiedet auf der 6691. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. Dezember 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter Begrüßung der Fortschritte, die Burundi auf dem Weg zu Frieden, Stabilität und Entwicklung erzielt hat, und *betonend*, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Entwicklungspartner Burundis, weiterhin Unterstützung für die Festigung des Friedens und die langfristige Entwicklung in Burundi gewähren müssen,

feststellend, dass der Übergang vom Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi (BINUB) zum Büro der Vereinten Nationen in Burundi (BNUB) reibungslos vollzogen wurde, und den fortgesetzten Beitrag der Vereinten Nationen zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung des Landes *würdigend*,

die Regierung Burundis in ihren Anstrengungen *bestärkend*, einen Raum für alle politischen Parteien zu schaffen und den Dialog zwischen allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, weiter zu verbessern,

mit Unterstützung für das erneute Bekenntnis Burundis zur „Nulltoleranz“ für Korruption,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung in Burundi und des jüngsten Besuchs des Vorsitzenden der Burundi-Konfiguration der Kommission, *Kenntnis nehmend* von dem im April 2011 erschienenen Ergebnisdokument der fünften Überprüfung der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi und von der Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung am 7. Dezember 2011 und den Beitrag *anerkennend*, den der Friedenskonsolidierungsfonds zur Friedenskonsolidierung in Burundi geleistet hat,



mit Unterstützung für das Bekenntnis Burundis zur regionalen Integration, insbesondere in der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen, der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen,

anerkennend, wie wichtig die Unrechtsaufarbeitung bei der Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen Menschen Burundis ist, und *mit Dank Kenntnis nehmend* vom Abschluss der Arbeit des Technischen Ausschusses und der Zusage der Regierung Burundis, Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung im Einklang mit den Ergebnissen der 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats sowie den Abkommen von Arusha von 2000 zu schaffen,

die Schaffung des Büros der Ombudsperson und der Nationalen Unabhängigen Menschenrechtskommission *begrüßend*,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere den politisch motivierten außergerichtlichen Tötungen und Folterungen und den Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten, namentlich den Drangsalierungen, Einschüchterungen und Einschränkungen des Rechtes der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit von oppositionellen politischen Parteien, Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Angriffen auf Zivilpersonen sowie auf Sicherheits- und Verteidigungskräfte in verschiedenen Teilen des Landes und den Berichten über paramilitärische Aktivitäten in Nachbarländern und *mit der Aufforderung* an alle Beteiligten, diesen Handlungen ein Ende zu setzen,

die Regierung Burundis *auffordernd*, die bürgerlichen Freiheiten zu schützen und die Straflosigkeit zu bekämpfen, insbesondere indem sie dafür sorgt, dass die für Fälle von Folter, außergerichtlichen Tötungen und Misshandlung von Inhaftierten Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) über Kinder und bewaffnete Konflikte,

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über das BNUB (S/2011/751),

1. *beschließt*, das in Ziffer 3 a) bis d) der Resolution 1959 (2010) festgelegte Mandat des BNUB bis zum 15. Februar 2013 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das BNUB zusätzlich zu Ziffer 1 die Regierung Burundis außerdem in den folgenden Bereichen weiter unterstützt:

a) bei den Anstrengungen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, sich verstärkt auf die sozioökonomische Entwicklung von Frauen und Jugendlichen und insbesondere auf die sozioökonomische Wiedereingliederung der vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen zu konzentrieren, und beim Eintreten für die Mobilisierung von Ressourcen zugunsten Burundis;

b) bei der Vertiefung der regionalen Integration Burundis, wie erbeten;

3. *erkennt an*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und *ermutigt* die Regierung Burundis, ihre Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderun-

gen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, die Bekämpfung der Korruption, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen, die Rechtspflege und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten von Frauen und Kindern sowie marginalisierten und schutzbedürftigen Minderheiten;

4. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, mit Unterstützung durch das BNUB und andere internationale Partner ihre Anstrengungen zur Durchführung der Strukturreformen zu verdoppeln, die auf die Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen und administrativen Ordnungsrahmens und die Bekämpfung der Korruption gerichtet sind, mit dem Ziel, starke Antriebskräfte für dauerhaftes und ausgewogenes soziales und wirtschaftliches Wachstum zu schaffen;

5. *ermutigt* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen um Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau in einer regionalen Perspektive fortzusetzen, insbesondere mittels Projekten zur Förderung des Friedens, der Aussöhnung und des Austausches innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und *legt* allen internationalen Partnern *eindringlich nahe*, zusammen mit dem BNUB weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung Burundis unternimmt, um die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere was die Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt angeht und im Hinblick auf die Festigung der Strukturen des Sicherheitssektors;

7. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, mit Unterstützung durch das BNUB und ihre nationalen und internationalen Partner das neue Strategiedokument zur Armutsbekämpfung (PRSP II) fertigzustellen und darin klare Prioritäten für die Friedenskonsolidierung und einen Umsetzungsplan aufzunehmen;

8. *ermutigt* die Regierung Burundis, die Kommission für Friedenskonsolidierung und ihre nationalen und internationalen Partner, ihren Verpflichtungen entsprechend dem Ergebnisdokument der fünften Überprüfung der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung nachzukommen und diese Verpflichtungen nach der Fertigstellung des PRSP II im Hinblick darauf zu überprüfen, wie die Kommission für Friedenskonsolidierung am besten zu den Prioritäten Burundis für die Friedenskonsolidierung beitragen kann;

9. *fordert* die Regierung *auf*, alle erforderlichen Schritte zur Verhütung weiterer Menschenrechtsverletzungen zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass die für solche Verletzungen Verantwortlichen rasch vor Gericht gestellt werden;

10. *betont* die Notwendigkeit einer gründlichen, glaubwürdigen, unparteiischen und transparenten Untersuchung schwerer Verbrechen, insbesondere außergerichtlicher Tötungen, und *fordert* die Behörden Burundis *auf*, solchen kriminellen Handlungen ein Ende zu setzen und zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

11. *fordert* die Regierung Burundis zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten und gemeinsam mit ihren internationalen Partnern die neu geschaffene Nationale Unabhängige Menschenrechtskommission und das Büro der Ombudsperson zu unterstützen, und *legt* der Regierung ferner *nahe*, ihren Kampf gegen die Straflosigkeit fortzusetzen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Bürger ihre bürgerlichen, politischen, sozialen, wirt-

schaftlichen und kulturellen Rechte, die in der Verfassung Burundis verankert sind und den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen, voll genießen;

12. *ermutigt* die Regierung Burundis, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationalen Partner und das BNUB Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich eine Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, zu errichten, im Einklang mit den Ergebnissen der Arbeit des Technischen Ausschusses, den 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats sowie den Abkommen von Arusha von 2000;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär gemeldeten Fortschritten bei der Erarbeitung von Kriterien für die künftige Umwandlung des BNUB in ein Landsteam der Vereinten Nationen und *ersucht* darum, dass ihm bis zum 31. Mai 2012 aktuelle Informationen darüber vorgelegt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Durchführung des Mandats des BNUB und dieser Resolution unterrichtet zu halten, indem er bis Ende Juli 2012 eine Unterrichtung vornimmt und bis zum 18. Januar 2013 einen Bericht vorlegt;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
